

Satzung
des Verkehrs- und Gewerbevereins
Oberaula e. V.

§ 1
Name

(1) Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Gewerbeverein Oberaula e. V."
(2) Hierbei wird der Zusatz „e. V." erst nach Eintragung in das Vereinsregister in den Namen aufgenommen.

§ 2
Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 36280 Oberaula.

§ 3
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fremdenverkehrs und Gewerbes in der Gemeinde Oberaula, die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, des Landschafts- und Denkmalschutzes, ebenso des Heimatgedankens sowie des heimischen Kulturgutes. Bezüglich dieser letztgenannten Aktivitäten verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4
Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Aufgabenerfüllung

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Informationen über das touristische Angebot in Oberaula, durch die Koordination der Fremdenverkehrsaktivitäten und gemeinschaftliche Werbung, durch Veranstaltungen und geeignete Werbemaßnahmen auf Messen etc. sowie durch Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder. Der Verein bemüht sich zusammen mit den anderen Betroffenen in Oberaula um eine kontinuierliche Fortentwicklung der Fremdenverkehrsmöglichkeiten. Er unterstützt die örtlichen Unternehmen, soweit dies erforderlich ist und von diesen gewünscht wird.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt der Verein sämtliche Aktivitäten von Bürgern der Gemeinde und der Ortsbeiräte zur Verschönerung des Ortsbildes und zur Sauberhaltung und Pflege der Landschaft, wobei sowohl eigene Initiativen geplant als auch die Unterstützung fremder Aktivitäten vorgesehen ist.

§ 6
Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweckfremde Ausgaben sind unzulässig. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder einem sonstigen Ende des Vereins sowie bei Wegfall des Zwecks, wie ihn die Satzung festlegt und er tatsächlich in der Geschäftsführung zu verfolgen ist, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberaula.
Der Zuwendungsempfänger hat die überlassenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 7
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 8
Eintritt der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person aus Oberaula erwerben. Ortsfremde Personen können Mitglieder werden, wenn hierfür sachliche Gründe angeführt werden können. Ortsansässige Personen sind nicht aufzunehmen, wenn sachliche Gründe anzutreffen sind, die ein Zurückweisen des Aufnahmeantrages rechtfertigen.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den Verein erworben. Das Eintrittsgesuch ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Eintrittserklärung wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Mitglieder des bisherigen Verkehrsvereins Oberaula sind Mitglieder des Verkehrs- und Gewerbevereins Oberaula e. V. soweit sie nicht innerhalb des Jahres 1990 mit sofortiger Wirkung ihren Austritt erklären.
(3) Der Vorstand kann die Aufnahme bei Vorliegen sachlicher Gründe ablehnen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung der Aufnahme zu begründen.

§ 9
Austritt der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder können jederzeit austreten. Sie haben jedoch eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres einzuhalten. Maßgeblich ist der Zugang bei dem Vereinsvorstand.
(2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10
Ausschluß

(1) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden.
(2) Ein Ausschluß setzt einen wichtigen Grund voraus. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u. a. der mehrfache Verstoß gegen erhebliche Verpflichtungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs, insbesondere gegen gesetzliche Bestimmungen, die Verursachung mehrfacher Beschwerden von Gästen, soweit diese Beschwerden berechtigt sind, mehrfache unrichtige Angaben für Veröffentlichungen des Fremdenverkehrsvereins sowie alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Arbeit des Fremdenverkehrsvereins erheblich zu beeinträchtigen und das Ansehen der Fremdenverkehrsgemeinde erheblich herabzusetzen.
Ein wichtiger Grund liegt auch darin, daß das Mitglied mit mehr als ein Jahresbeitrag im Rückstand ist.
In allen Fällen ist vor dem Ausschluß eine Abmahnung des Mitgliedes erforderlich.
Bei dieser Entscheidung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt und hat vor der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
(3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
(4) Dem auszuschließenden Mitglied hat der Vorstand den Ausschlußantrag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
(5) In der Mitgliederversammlung muß eine ggf. vorliegende schriftliche Stellungnahme des Betroffenen verlesen werden, sofern nicht der Umfang der Stellungnahme dies verbietet. In dem zuletzt genannten Fall ist eine Zusammenfassung mitzuteilen und Mitgliedern auf Antrag Einblick in die schriftliche Stellungnahme zu gestatten.
(6) Der Ausschluß wird mit Beschlußfassung wirksam.
(7) Der Ausschluß ist einem abwesenden Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 11
Beitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
(2) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
(3) Der Beitrag ist jährlich im voraus bis zum 30. März eines jeden Jahres zu entrichten. Im Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu zahlen.
(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12
Organe

Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen.
(2) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schriftführer sowie einen Schatzmeister und vier Beisitzer.
(3) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende vertritt jedoch allein.
(4) Die Bestellung zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt.
(5) Wer aus dem Verein ausscheidet, kann nicht mehr Vorstandsmitlied sein. Sein Amt endet mit dem Ausscheiden.

(6) Eine Vereinigung verschiedener Vorstandsmitglieder in einer Person ist ausgeschlossen.
(7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

§ 14
Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 1.000,00 DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, jährlich mindestens einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (im Regelfall), ferner wenn es das Interesse des Vereins erfordert sowie bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied.
(2) In Jahren ohne Vorstandswahl hat der Vorstand der regelmäßig in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht sowie eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 16
Form der Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberaula unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einzuberufen.
(2) In der Einberufung muß die Tagesordnung ersichtlich sein, wobei die Tagesordnungspunkte einzeln und nacheinander anzuführen sind.
(3) Maßgeblich für die nach Abs. (1) einzuhaltende Frist ist der Tag der Veröffentlichung.

§ 17
Beschlußfähigkeit

(1) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig.
(2) Soll der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck (§ 3 der Satzung) geändert werden, so müssen zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein.
(3) Soll der Verein aufgelöst oder der Vereinszweck (§ 3 der Satzung) geändert werden und ist die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung nicht gem. Abs. (2) beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Tag der nicht beschlußfähigen Mitgliederversammlung, eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung, spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattfinden.
(4) Die neue, zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 18
Beschlußfassung

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
(2) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitgliedern ist geheim und schriftlich abzustimmen.
(3) Grundsätzlich entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(5) Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zweckes des Vereins (§ 3 der Satzung) ist eine Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19
Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

(1) Alle Versammlungsbeschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
(2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu erstellen und von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung (Versammlungsleiter) zu unterschreiben. Waren mehrere Personen Versammlungsleiter, so ist es ausreichend, wenn der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift unterzeichnet.
(3) Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 20
Liquidation des Vereins

Ist der Verein durch einen wirksamen Beschluß der Mitglieder aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wobei § 13 der Satzung entsprechend gilt. Im übrigen ist § 6 der Satzung zu beachten.

Oberaula, 28. Mai 1990